

## **Zugangs- und Prüfungsordnung**

für die Berufseinstiegsphase Elementarpädagogik B.A. der Universität Bremen (Zertifikat)

vom 8. 12. 2010

### **§ 1**

#### **Funktion und Träger**

(1) Die von der Universität Bremen begleitete „Berufseinstiegsphase Elementarpädagogik“ stellt einen qualifizierten Übergang in den Beruf als ElementarpädagogIn (B.A.) dar und ermöglicht den Teilnehmern und Teilnehmerinnen im Anschluss an die Berufseinstiegsphase die Beantragung der staatlichen Anerkennung als Elementarpädagogen/Elementarpädagogin beim Landesjugendamt Bremen.

(2) Der Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften (FB 12) ist Träger des Angebots und bestimmt eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Berufseinstiegsphase. Diese/dieser Beauftragte ist gleichzeitig der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) An der Berufseinstiegsphase können Personen teilnehmen, die als Voraussetzung den B.A. Elementarpädagogik oder vergleichbare Leistungen nachweisen können.

### **§ 3**

#### **Ziel der Berufseinstiegsphase**

(1) Ziel der Berufseinstiegsphase ist es, den Teilnehmer/die Teilnehmerin zu befähigen, das im vorherigen Studium erworbene Wissen im Berufsalltag und seinen spezifischen Rahmenbedingungen in pädagogisch angemessenes Handeln zu transformieren und zu reflektieren, um so eine professionelle berufliche Identität zu entwickeln.

(2) Der Teilnehmer/die Teilnehmerin soll befähigt werden, sich eigenverantwortlich in Interaktionssituationen mit Kindern, Eltern und Kollegen/ Kolleginnen zielorientiert zu bewegen.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufseinstiegsphase werden in der Regel 60 Leistungspunkte gemäß ECTS erworben.

#### **§ 4**

##### **Umfang und Dauer der Berufseinstiegsphase**

- (1) Die Berufseinstiegsphase dauert 12 Monate. Sie umfasst praktische pädagogische Tätigkeit und Theorieveranstaltungen.
- (2) Die Berufseinstiegsphase besteht aus folgenden vier Modulen: (vgl. Anhang)
  - Modul 1: Pädagogische Professionalisierung (6 CP)
  - Modul 2: Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen (8 CP)
  - Modul 3: Kindertageseinrichtungen entwickeln und evaluieren (6 CP)
  - Modul 4: begleitete Praxisphase (40 CP)
- (3) Die Theorieveranstaltungen in den Modulen 1 bis 3 bestehen aus insgesamt 38 Studientagen mit je 5 Stunden Präsenzzeit und 3 Stunden Selbstlernzeit.
- (4) Die begleitete Praxisphase (Modul 4) umfasst mindestens 1200 Stunden pädagogische Tätigkeit im Berufsfeld.

#### **§ 5**

##### **Dauer und Umfang der Prüfungen**

- (1) Jedes Modul lt. § 4 Abs. 2 wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) In den Modulen 1 bis 3 wird jeweils eine mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 10 und maximal 20 Minuten Dauer pro Kandidat/in durchgeführt.
- (3) Die Prüfung im Modul 4 besteht aus der Planung, Durchführung und Dokumentation eines Projekts und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Das Projekt lt. Abs. 3 ist mit einer Zielgruppe auf der Basis der Analyse von Bedürfnissen und Ressourcen der Zielgruppe durchzuführen (Planung/Durchführung/Reflexion). Es beginnt i. d. R. im dritten Quartal der Berufseinstiegsphase.
- (5) Eine Projektskizze ist vor Beginn der Durchführung des Projektes dem Prüfungsausschuss vorzulegen (Anmeldung des Projektes). Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.
- (6) Über den Verlauf des Projektes lt. Abs. 4 ist eine Dokumentation anzufertigen. Die Kriterien werden den Kandidaten/Kandidatinnen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.
- (7) Der Verlauf des Projekts und die Dokumentation lt. Abs. 6 werden von mindestens einem/einer Prüfer/in begutachtet.
- (8) Das Kolloquium lt. Abs. 3 dauert mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten pro Kandidat/Kandidatin und wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt.
- (9) Gegenstand des Kolloquiums sind die wesentlichen Ergebnisse des Projekts in Bezug auf die in der Berufseinstiegsphase zu erwerbenden Kompetenzen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
  - der/dem Beauftragten für die Berufseinstiegsphase lt. § 1 Abs. 2 als Vorsitzende/r,
  - einem/einer Vertreter/Vertreterin der Lehrenden in der Berufseinstiegsphase,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin der Berufspraxis und
  - einem /einer Vertreterin der Teilnehmenden.
- (2) Die Mitglieder lt. Abs. 1 haben persönliche Stellvertreter/innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind insbesondere:
  - 1 Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Berufseinstiegsphase (Zulassung)
  - 2 Berufung der Prüfer/Prüferinnen
  - 3 die Feststellung des Prüfungsergebnisses
  - 4 Erteilung der Zertifikate
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten und darunter das Mitglied, das den Vorsitz führt, oder dessen Stellvertretung, anwesend ist.

## **§ 7 Noten**

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß § 5 werden benotet.
- (2). Es gelten folgende Beurteilungsmaßstäbe:
  - mit Auszeichnung bestanden,
  - sehr gut bestanden,
  - gut bestanden,
  - befriedigend bestanden,
  - bestanden,
  - nicht bestanden.
- (3) In die Note der Modulprüfung zu Modul 4 gehen Kolloquium und Projekt zu gleichen Teilen ein.
- (4) In die Gesamtnote gehen die einzelnen Modulprüfungen wie folgt ein:
  - Modul 1: mit 15 %
  - Modul 2: mit 20 %
  - Modul 3: mit 15 %
  - Modul 4: mit 50 %

- (5) Die Prüfung ist
1. mit Auszeichnung bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,0 bis 1,2 beträgt,
  2. mit sehr gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,3 bis 1,5 beträgt,
  3. mit gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,6 bis 2,5 beträgt,
  4. mit befriedigend bestanden, wenn der Notendurchschnitt 2,6 bis 3,5 beträgt,
  5. bestanden, wenn der Notendurchschnitt 3,6 bis 4,0 beträgt,
  6. nicht bestanden, wenn der Notendurchschnitt 4,1 bis 5,0 beträgt.

## **§ 8 Prüfungszeugnis**

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats sind:
- der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen (mind. 80 %)
  - der Nachweis über mindestens 1200 abgeleistete Praxisstunden
  - der Nachweis der erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 5

(2) Über den erfolgreichen Abschluss der Berufseinstiegsphase erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Zertifikat, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des FB 12 unterschrieben wird und vom FB 12 gesiegelt wird. (siehe Anlage)

(3) Als Datum ist der Tag der Feststellung der Prüfungsergebnisse einzusetzen.

## **§ 9 Prüfungsakte mit Niederschrift**

Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin ist beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte anzulegen.

## **§ 10 Widerspruchsverfahren**

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten kann die betroffene Kandidatin/der betroffene Kandidat innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss der Universität.

## **§ 11 Ungültigkeit des Zertifikats**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei der Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so ist das Zertifikat nichtig und wird vom Prüfungsausschuss eingezogen.

(2) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

### **§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

### **§ 13 Übergangsbestimmung**

Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Berufseinstiegsphase, die vor Inkrafttreten der Zugangs- und Prüfungsordnung mit der Berufseinstiegsphase begonnen haben, können auf die Prüfung verzichten. Sie erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung gilt ab 1. Juli 2010 und ist befristet bis 31. Dezember 2013. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft.

Anhang zur Zugangs- und Prüfungsordnung für die Berufseinstiegsphase Elementarpädagogik B.A. im Fachbereich 12 der Universität Bremen vom ...

### **Modul 1: Pädagogische Professionalisierung** **6 CP**

Die Inhalte des Moduls thematisieren Aspekte der personalen professionellen Haltung. Die professionelle Haltung bezieht sich auf ein professionelles Rollen- und Selbstverständnis als Elementarpädagogin/ Elementarpädagoge. Diese wird durch Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns prozesshaft entwickelt und prägt das pädagogische Alltagshandeln mit Kindern, Eltern und im Team:

- Schaffung von Kommunikations- und Kooperationsstrukturen für Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Kinder
- Initiierung und Begleitung von Selbstbildungsprozessen des einzelnen Kindes und Gruppen
- Schaffung von Möglichkeiten der Beteiligung (Partizipation) von Kindern im pädagogischen Alltag
- Reflexion der beruflichen Rolle in der Begleitung von Bildungsprozessen und Schaffung einer angemessenen Beziehung im Umgang mit Kindern, Eltern und im Team (Distanz/Nähe-Problematik)
- Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns für sich und im Team auf wissenschaftlicher Grundlage und im Hinblick auf den Theorie-Praxis-Zusammenhang

### **Modul 2: Pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen** **8 CP**

Die Inhalte des Moduls umfassen die Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Alltag der Kindertageseinrichtung und die Förderung von Entwicklungs- und Selbstbildungsprozessen des einzelnen Kindes auf der Grundlage von Beobachtung und Dokumentation. Es geht um die beziehungsorientierte Arbeit mit dem einzelnen Kind und in Gruppen, bei der die Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund steht. In der Begleitung der Selbstbildungsprozesse gilt es, die Themen der Kinder zu erkennen und so ihre individuelle Aneignung von Welt zu unterstützen. Im Umfeld der Kinder wird die Zusammenarbeit mit den Familien praktiziert sowie die Zusammenarbeit im Team und die Vernetzung mit anderen Personen und Institutionen (z. B. Grundschule) gestaltet:

- Erkennen von Interessen, Bedürfnisse und Problemlagen von Kindern und ihren Familien und Abwägen des Umgangs damit
- Beobachtung, Dokumentation und Analyse der Entwicklung von Kindern anhand von Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren und Umsetzung in die pädagogische Arbeit
- Gestaltung entwicklungsförderlicher Beziehungen zu Kindern unter Anerkennung der Dynamik von Gruppenprozessen
- Gestaltung von Lernorten und Lerngelegenheiten, um Bildungsprozesse von Kindern anzuregen und herauszufordern
- Umgang mit Heterogenität und (Geschlechts-)Differenz in der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung
- Erfassung der individuellen Entwicklung der Kinder und Nutzung fachdidaktischen Wissens zur inklusiven Förderung der Bildungsthemen von Kindern
- Planung der pädagogischen Arbeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Bildungsbereichen der Bildungspläne im Elementarbereich
- Fachliche und pädagogische Bewertung fachdidaktischer Konzepte und Angebote
- Entwicklung eines professionellen Verständnisses der Lebenslagen von Familien
- Beteiligung von Eltern im Alltag der Kindertageseinrichtung
- Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule und Begleitung der Kinder beim Übergang in Kooperation mit der Institution Grundschule

---

**Modul 3: Kindertageseinrichtungen entwickeln und evaluieren****6 CP**

Die Inhalte des Moduls beziehen sich auf Voraussetzungen und Bedingungen der pädagogischen Arbeit. Dazu bilden rechtliche und politische Grundlagen die Basis für ein Verständnis der Struktur und der Rahmenbedingungen von Kindertageseinrichtungen. Für die Umsetzung pädagogischer Prozesse und für eine qualitativ hochwertige Pädagogik sind Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung unerlässlich:

- Systematische Kenntnisse unterschiedlicher pädagogischer Konzeptionen und ihre Umsetzung im pädagogischen Alltag
- Kenntnisse der institutionellen Rahmenbedingungen für das berufliche Handeln in der Kindertageseinrichtung und Kenntnisse unterschiedlicher Trägerstrukturen
- Nutzung von Verfahren und Instrumenten zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Grundlegende Kenntnisse der relevanten Rechtsgebiete im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
- Fähigkeit, Ressourcen für die Umsetzung der Planung und Konzeption einzuschätzen und Evaluationsverfahren bedarfsgerecht auszuwählen, anzuwenden und auszuwerten

---

**Modul 4: Begleitete Praxisphase von mindestens 1200 Stunden****40 CP**

Der Übergang vom Studium an der Universität in die pädagogische Praxis in der Kindertageseinrichtung hat einen besonderen Stellenwert. Das im Studium erworbene erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Wissen soll im Berufsalltag und seinen spezifischen Bedingungen durch eine unmittelbare, intensive Verbindung von theoretischem Wissen und eigener praktischer Tätigkeit transformiert werden und somit zur Grundlage einer beruflichen Identität als Elementarpädagogin/Elementarpädagoge werden:

- Kenntnisse über die organisatorischen Abläufe in der Kindertageseinrichtung zur Gestaltung des pädagogischen Alltags und von Bildungsprozessen mit einzelnen Kindern und Gruppen
- Fähigkeit zur Kooperation im Team
- Planung, Umsetzung und Auswertung konkreter Bildungsangebote unter Berücksichtigung fachdidaktischer Grundlagen für einzelne Kinder und Gruppen
- Entwicklung und Umsetzung eines Praxisprojektes mit Kindern (Planung, Durchführung, Reflexion) auf der Grundlage von Kriterien zur Projektarbeit sowie Dokumentation des Verlaufs der Projektarbeit